

Habilitationsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. August 2006

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2003 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Gutachtergremium
- § 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Abschluss des Verfahrens
- § 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 14 Pflichtexemplare

II. Lehrbefugnis

- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Antrittsvorlesung
- § 17 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 21 Umhabilitation
- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Lehrbefähigung

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers, die Erziehungswissen-

schaft bzw. eines ihrer Teilgebiete in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer venia legendi (Lehrbefugnis nach § 15).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion im Fach Erziehungswissenschaft an einer deutschen Hochschule oder durch einen gleichwertigen akademischen Abschluss einer ausländischen Hochschule nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss. Bei ausländischen Qualifikationen kann für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden. Bei einer Promotion in einem anderen Fach entscheidet über die Zulassung der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre nachweist.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
2. mündliche Habilitationsleistungen, bestehend aus einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung nach § 6 Abs. 2 oder ein Rücktritt nach § 6 Abs. 4 gelten nicht als Habilitationsversuch. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen akademischen Qualifikation,
3. Dissertation,

4. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten/Veröffentlichungen,
5. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
6. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
7. Erklärung, für welches Lehrgebiet die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt,
8. Nachweise über durchgeführte Lehrveranstaltungen,
9. ggf. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis,
10. schriftliche Habilitationsleistung (zwei Belegexemplare und nach Eröffnung des Verfahrens für jede Gutachterin bzw. jeden Gutachter ein weiteres Exemplar),
11. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium,
12. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

§ 5

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle habilitierten Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme,
3. die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen nach dieser Ordnung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan unverzüglich eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss. Die Unterlagen können von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses

ses bei der Dekanin oder dem Dekan eingesehen werden.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(3) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder beim Dekan der Fakultät noch kein Gutachten eingegangen ist.

(5) Das Verfahren soll bis zur Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefähigung zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. Eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen deutlichen wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden. Die Dissertation zählt nicht zu diesen Arbeiten.

(2) Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbstständige wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Einzelleistung schriftlich erläutern.

§ 8

Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss mindestens drei,

höchstens fünf Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die Habilitationsschrift der Bewerberin oder des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachterinnen oder Gutachtern sollen mindestens eine oder einer einer auswärtigen Hochschule und zwei der eigenen Fakultät angehören. Die Gutachterinnen oder Gutachter aus der Fakultät sollen i. d. R. nicht in der Minderheit sein. Die Bewerberin oder der Bewerber kann zu den Gutachterinnen oder Gutachtern Vorschläge einreichen. Mindestens einem dieser Vorschläge ist zu folgen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter bilden insgesamt die Habilitationskommission. Die oder der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Habilitationsausschuss gewählt.

(3) Die Gutachterinnen oder die Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der Habilitationsschrift Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift vor. Die oder der Vorsitzende erstellt einen die Gutachten zusammenfassenden Bericht, in dem die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistungen empfohlen wird. Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission im Habilitationsausschuss.

(4) Die Frist für die Abfassung der Gutachten beträgt drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(5) Im Anschluss an die Empfehlung der Kommission legt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die schriftliche(n) Habilitationsleistung(en) mit allen Gutachten und den Bericht drei Wochen, in der Regel während der Vorlesungszeit, im Dekanat zur Einsicht für die Mitglieder des Habilitationsausschusses aus und macht den Mitgliedern der Fakultät hierüber Mitteilung. Jede Professorin und jeder Professor sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist eine schriftliche Stellungnahme ankündigen. Die Habilitandin oder der Habilitand kann sich innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu den Gutachten, zum Bericht und zu den Stellungnahmen schriftlich äußern. Geht eine Stellungnahme nach Ablauf der Auslagefrist ein, kann sich die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang dazu äußern.

§ 9

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 8 beschließt der Habilitationsausschuss aufgrund des Kommissionsberichts und etwaiger Stellungnahmen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder dem Dekan bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation nicht bestanden. Ein Exemplar der Schrift(en) sowie die Gutachten und etwaige Stellungnahmen bleiben bei den Akten der Fakultät. Damit ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10

Gutachtergremium

(1) Zur Bewertung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung wählt der Habilitationsausschuss aus seiner Mitte ein Gutachtergremium.

(2) Das Gutachtergremium besteht aus

- 3 Vertreter aus der in § 5 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Gruppe,
- 1 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Vertretern der Gruppe der Studierenden und
- 1 Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Gutachtergremium bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 11

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Habilitationsausschuss für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium eines der drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegebenen Themen aus und stellt fest, ob der für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 4 Nr. 12 gemachte Vorschlag geeignet ist. Die Themen des Vortrages und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung müssen sich vom Thema der schriftlichen Habilitationsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden inhaltlich wesentlich unterscheiden.

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung geht dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium voraus. Die Habilitandin oder der Habilitand kann für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung vier Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(2) In der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung soll die Habilitandin oder der Habilitand zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine Lehrveranstaltung kompetent zu konzipieren und durchzuführen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll 45 Minuten dauern. Sie ist universitätsöffentlich.

(3) Das Gutachtergremium gemäß § 10 nimmt an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teil. Es berät unmittelbar nach deren Abschluss in nicht öffentlicher Sitzung über diese mündliche Habilitationsleistung und die didaktisch-methodische Kompetenz der Habilitandin oder des Habilitanden. Hierzu sind auch die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses zu hören, soweit sie an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Die oder der Vorsitzende des Gutachtergremiums leitet das Ergebnis der Beratung dem Habilitationsausschuss unverzüglich in einem schriftlichen Bericht mit der Empfehlung einer Annahme oder Ablehnung dieser mündlichen Habilitationsleistung zu. Der Bericht muss auch Angaben über die Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses an der studentischen Lehrveranstaltung enthalten. Der Bericht wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich zugänglich gemacht.

(4) Nach Abschluss der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung kann die Habilitandin oder der Habilitand drei Wochen Vorbereitungszeit für den Vortrag und das anschließende Kolloquium beanspruchen.

(5) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sollen die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien in einem größeren Teilgebiet der Erziehungswissenschaft wissenschaftlich kundig, kritisch und didaktisch darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen zu bestreiten.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss über das gewählte Thema mit und lädt sie oder ihn zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium zum vereinbarten Zeitpunkt vor den Habilitationsausschuss. Vortrag und Kolloquium sind fakultätsöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

(7) An den Vortrag schließt sich das Kolloquium an, das in der Regel 60 Minuten dauert. Das Kolloquium wird

von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(8) Unmittelbar nach Abschluss des Vortrags mit dem anschließenden Kolloquium wird über diese mündlichen Habilitationsleistungen und die didaktisch-methodische Kompetenz der Habilitandin oder des Habilitanden von dem Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Hierzu sind die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses zu hören. In dieser Sitzung beschließt der Habilitationsausschuss auf Grundlage des Berichts des Vorsitzenden des Gutachtergremiums auch über die Bewertung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Von der Empfehlung des Gutachtergremiums können nur die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses abweichen, die ausweislich des Berichts nach Absatz 3 an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Über die Annahme der mündlichen Leistungen wird entsprechend § 9 Absatz 1 jeweils ein gesonderter Beschluss gefasst.

(9) Die Entscheidungen werden in offener Abstimmung und jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses getroffen. Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen wird zugleich über die Lehrbefähigung und das Lehrgebiet, für das die Lehrbefähigung gilt, entschieden. Dabei kann der Habilitationsausschuss vom Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden abweichen.

(10) Wird in einer der Abstimmungen die erforderliche Mehrheit nach Absatz 9 nicht erreicht, so gilt die entsprechende mündliche Habilitationsleistung als gescheitert. Sie kann frühestens nach einem halben, spätestens aber nach einem Jahr auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss die Ausschlussfrist verlängern. Die Annahme der schriftlichen Leistung bleibt dabei erhalten. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Wiederholungsfrist, verzichtet die Habilitandin oder der Habilitand auf die Wiederholung oder wird im Wiederholungsfall die erforderliche Mehrheit zur Annahme der mündlichen Habilitationsleistung wieder nicht erreicht, so ist die Habilitation nicht bestanden.

(11) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 8 und Absatz 9 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Abschluss des Verfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach Abschluss des Verfahrens der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält unter anderem:

1. die Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. die Bezeichnung der Fakultät,
 4. die Bezeichnung der Lehrbefähigung,
 5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.
- Die Urkunde unterzeichnet die Dekanin oder der Dekan. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

§ 13

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die oder der Habilitierte hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

§ 14

Pflichtexemplare

(1) Die oder der Habilitierte soll die schriftliche Habilitationsleistung veröffentlichen. Sie oder er hat innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 12 Abs. 1 der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät auszuhändigen:

- a) 10 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift bzw. in einer Schriftenreihe erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 3 weiteren Kopien in Form von Microfiches; in diesem Fall überträgt der oder die Habilitierte der Universität Bielefeld unentgeltlich das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches herzustellen und zu verbreiten.

(2) Diese Pflicht gemäß Absatz 1 entfällt bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 für die jeweilige Arbeit, wenn sie in einer der nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Form und Anzahl bereits vorliegt. Entsprechende Nachweise, die auch den Zeitpunkt der Veröffentlichung angeben, sind vorzulegen.

sung lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Habilitationsausschusses gesondert ein.

II. Lehrbefugnis

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in der Fakultät Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrage der Rektorin oder des Rektors der Universität Bielefeld und gibt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 16 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält unter anderem:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin oder der Privatdozent gehalten, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem oder seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Zu der Antrittsvorle-

§ 17

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei SWS im Studienjahr anzubieten. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 19

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation aberkannt wird, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 20

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
 - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Hochschule,
 - c) mit dem Wegfall oder dem Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 21

Umhabilitation

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen erlassen.

§ 22

Übergangsbestimmung

Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, für die der Antrag auf Eröffnung nach dem Inkrafttreten der Habilitationsordnung gestellt worden ist.

§ 23

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 11. Dezember 1992 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 22 Nr. 3 S. 9) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch die vorliegende

Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 7. Juni 2006

Bielefeld, den 15. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann